

Landkreis Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / des Umweltverwaltungsgesetzes: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

- Antrag auf Erteilung einer bau- und naturschutzrechtlichen Genehmigung zum Abbau von Kies und Sand im Trockenabbauverfahren mit anschließender Rekultivierung auf Flurstück Nr. 935, 936, 936/1 und 937 Gemarkung Mittelurbach und Flurstück Nr. 82/1 und 83/1 Gemarkung Molpertshaus (BA 5W)

Antragsteller/in: Fa. Wiedenmann GmbH & Co. KG, Heidschachenstraße 2, 88299 Leutkirch

Die Firma Wiedenmann hat mit Antrag vom 08.12.2023 die bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung für einen Trockenabbau für den Bauabschnitt BA 5W mit der Abbaufrist bis zum 31.12.2042 und der Rekultivierungsfrist bis zum 31.12.2050 beantragt.

Die Erweiterung des Bauabschnitts 5W mit einer Fläche von 6,85 ha stellt ein Änderungsvorhaben eines bestehenden Kiesabbauvorhabens dar.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG (Änderungsvorhaben mit durchgeführter Umweltverträglichkeitsprüfung für das Bestandsvorhaben) in Verbindung mit §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG und § 11 UVwG entsprechend der Ziffer 4.2.3 der Anlage 1 zum UVwG, durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

Der beantragte Kiesabbau hat keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Landschaft, Luft, Klima, Grundwasser, Wasser, Geologie, biologische Vielfalt und Boden.

1. Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG:

- a) Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Natura 2000-Gebietes.

Etwa 3.000 m östlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Wurzacher Ried und Rohrsee“. Das Gebiet ist zugleich als Vogelschutzgebiet „Rohrsee“ ausgewiesen und ist deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Rohrsee“. Etwa 4.500 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich eine weitere Teilfläche des FFH-Gebietes „Wurzacher Ried und Rohrsee“, welches zugleich als Naturschutzgebiet „Rohrsee“ ausgewiesen ist.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet können wegen der großen Entfernung ausgeschlossen werden, 2.3.1. und 3.4. der Anlage 3 UVPG

- b) Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Die nächstliegenden Wasserschutzgebiete sind das WSG „Alttann“ (Zone III B, rd. 2.000 m südlich), das WSG „Haidgauer Heide“ (Zone III B, rd. 2.400 m nordöstlich) sowie das WSG „Gaisbeuren“ (Zone III B, rd. 2.400 m nordöstlich).

Zur Sicherung des Grundwasservorkommens „Haidgauer Heide und Waldseerinne“ gehört das ausgedehnte Gebiet zwischen Ziegelbach im Nordosten und Alttann im Südwesten – und somit auch das Plangebiet westlich „Mennisweiler“ – zum Grundwasserschutzbereich 10 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996.

Grundwasserschutzbereiche dienen der langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung. Innerhalb dieser Gebiete sollen die Böden so bewirtschaftet werden, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Kiesabbau ist dort nur zugelassen, wo durch eine ausreichende Überdeckung eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zugelassen. Die Rekultivierung muss gewährleisten, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen bleibt.

Durch den Trockenabbau wird nicht direkt in das Grundwasser eingegriffen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgebieten nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

2. weitere Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG:

a) Schutzgut Fläche

Die Erweiterung der Kiesgrube in seiner Schwere wird durch die zeitliche Inanspruchnahme und abschließende Rekultivierung der Fläche relativiert, so dass von einer Erheblichkeit nicht ausgegangen werden muss.

b) Schutzgut Boden

Die Bodenfunktionen, insb. Ausgleich im Wasserkreislauf und Filter/Puffer für Schadstoffe, werden durch den Eingriff zunächst aufgehoben. Mit der geplanten Rekultivierung können die beeinträchtigten Bodenfunktionen zum Teil wiederhergestellt werden. Da im Zuge der Rohstoffgewinnung mit den Böden sachgerecht umgegangen wird (Trennung verschiedener Bodenhorizonte, Anlagen von Mieten) und ein ordnungsgemäßer Bodenaufbau herzustellen ist und die Eingriffsfolgen in ihrer zeitlichen Dimension begrenzt sind, relativiert sich dadurch die Schwere des Eingriffs deutlich. Daher kann von einer Erheblichkeit nicht mehr ausgegangen werden.

Die Auswirkungen der Einbringung der Materialklassen BM-0* und BG-0* sind marginal, da die Anforderungen der Bundesbodenschutzverordnung – auch im Hinblick auf die erforderliche Abdeckung im Sohlbereich und Überdeckung des Verfüllkörpers – eingehalten werden und sind nicht zu beanstanden.

c) Schutzgut Wasser

Bei ordnungsgemäßigem Abbaubetrieb und Einhaltung entsprechender Sicherheitsvorschriften wird aufgrund landesweiter Erfahrungen mit Kiesgewinnungsanlagen in Einzugsgebieten von Grundwasserfassungen die potentielle Gefahr der Beeinträchtigung sehr gering eingeschätzt.

Obwohl das Abbaugelände zwar zum derzeitigen Wasserschongebiet bzw. zum vermutlich zukünftigen Vorbehaltsgebiet zur Sicherung des Wasservorkommens der Waldseerinne gehört, wird diese Einschätzung im vorliegenden Fall dadurch bekräftigt, dass sich die geplante Erweiterungsfläche außerhalb eines Wasserschutzgebietes befindet und zudem in den Grundwasserkörper nicht eingegriffen wird.

Eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Auswirkung für das Schutzgut Wasser ist durch die geplante Erweiterung im ordnungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten.

d) Schutzgut Landschaft

Mit der Erweiterung erfolgt eine Veränderung der Landoberfläche des Niederterrassenfeldes der „Haidgauer Heide“. Durch die bedingte Einsehbarkeit und der strukturarmen Bereiche wird insgesamt von keiner nachhaltigen Beeinträchtigung ausgegangen. Zudem ist die Vorbelastung durch den vorhandenen umgebenden Kiesabbau zu berücksichtigen. Durch die Vollverfüllung werden geländemorphologische Auswirkungen minimiert.

e) Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt

Es wurden vier Reviere der Feldlerche in unmittelbarer Umgebung der Erweiterungsfläche nachgewiesen, wovon sich eines im nördlichen Bereich und eines im südlichen Randbereich befindet. Der Kiebitz wurde bei einer Begehung akustisch und bei einer weiteren Begehung

auf Nahrungssuche vernommen. Die Wiesenschafstelze wurde singend im südöstlichen Randbereich auf einer Salweide beobachtet, allerdings gab es keine Hinweise auf ein mögliches Revier bei späteren Begehungen.

Der Verlust der Freiflächen für Brutvögel, Durchzügler und Nahrungsgäste (Funktionalität) ist infolge des geplanten Vorhabens nur auf die Zeit der Abbauphase beschränkt. Nach der Rekultivierungsphase werden sich die gegenwärtigen Verhältnisse größtenteils wiederherstellen (weitgehende Vollauffüllung). Zur bestmöglichen Minimierung der Eingriffsfolgen werden im Genehmigungsverfahren Maßnahmen zum Artenschutz besprochen und festgelegt. Von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen wird daher nicht ausgegangen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 10.04.2024

Gez. Stößer